

Arbeiter-Radfahrbund  
Solidarität

# Satzungen

Nach den Beschlüssen des  
13. Bundestages, abgehalten am  
23., 24., 25. und 26. August 1919  
in Würzburg



Verlagsgesellschaft Schmidt & Sohn, Bielefeld

A 95 - 03173



A 95 - 03173

### Name und Zweck des Bundes.

§ 1. Die Vereinigung aller Radfahrer, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität“.

§ 2. Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Radfahrens in Arbeiterkreisen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs, sowie Belehrung und Bildung der Mitglieder;
- b) Gewährung einer Unterstützung bei Radunfällen und Todesfällen;
- c) Gewährung von Rechtschutz;
- d) Kostenlose Lieferung von Wege-Karten bei Neugründung einer Ortsgruppe und Abgabe derselben an Mitglieder zum Selbstkostenpreis;
- e) Holf-eie Grenzüberschreitung nach dem Auslande.

Die zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht nicht zu.

### Eintritt und Beitrag.

§ 3. Die Beitrittserklärung wird in den Ortsgruppen durch den Ortsgruppenvorstand, in dessen Wirkungskreis der Beitretende seinen Wohnsitz hat, bei Aufnahmen neuer Ortsgruppen in den Bund durch den Bundesvorstand entgegengenommen. Nicht aufgenommen wird, wer einem anderen Bunde oder Radfahrerverein angehört und wer gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft verfährt.

Das Eintrittsgeld beträgt 1.50 Mk., wovon 1 Mk. an die Bundeskasse abzuführen ist. Für ein Ersatzabzeichen ist 1 Mk., für ein Ersatzbuch sind 50 Pfg., für Ausstellung der Grenzkarte 50 Pfg. zu zahlen.

§ 4. Der Bundesbeitrag beträgt monatlich 40 Pfg. Den Ortsgruppen steht es frei, einen höheren Beitrag zur Bestreitung des örtlichen Ausgaben zu erheben. An Orten, in denen keine Ortsgruppen bestehen, können Einzelradfahrer aufgenommen werden. Dieselben haben das Eintrittsgeld von

1 Mt. und drei Monatsbeiträge von je 50 Pfg. zusammen 2.50 Mt. voraus zu entrichten. Die weitere Beitragszahlung hat halbjährlich voraus zu geschehen. Jedoch haben sich Einzelfahrer, soweit es sich ermbiligt, für, der zunächstliegenden Ortsgruppe anzuschließen. Sind 5 Einzelfahrer an einem Orte, so haben sie sich zu einer Ortsgruppe zu vereinigen.

Will ein Mitglied, welches seinen Wohnort verläßt, dem Bunde ferner als Einzelfahrer angehören, sei es, daß es an einen Ort verzieht, wo keine Ortsgruppe besteht, daß es sich auf die Wanderschaft begibt oder daß eine Ortsgruppe einzieht oder ausgeschlossen wird, so hat das Mitglied sein Mitgliedsbuch unter Beifügung von drei Monatsbeiträgen von je 50 Pfg. an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Sind Bundesmitglieder länger als ein Monat krank oder arbeitslos, so sind dieselben von den Beiträgen befreit. Für diese Zeit werden Freimarken erteilt, jedoch nicht mehr als sechs im Jahr. In außergewöhnlichen Fällen kann in der Dauer der Beitragsbefreiung, nachdem der Bundesvorstand die Sache geprüft, eine Ausnahme gemacht werden.

Mitglieder, welche aus einer Ortsgruppe in eine andere über-treten, können nur dann in derselben aufgenommen werden, wenn ihre Abmeldung durch Ortsstempel und Unterschrift des Vorsitzenden beglaubigt ist.

An einem Orte darf nur eine Ortsgruppe bestehen. In Großstädten ist es den Ortsgruppen gestattet, sich in Abteilungen zu gliedern.

Für pünktlichen Zahlung aller Beiträge ist jedes Mitglied verpflichtet. Bei längerem als dreimonatlichen Rückstande verliert es, wenn ihm hierfür keine Einwendung bewilligt ist, alle Rechte an den Bund.

### Austritt und Ausschluss.

§ 5. Der Austritt aus dem Bunde erfolgt durch Abmeldung beim Bundesvorstand. Einzelmitglieder müssen ihren Austritt schriftlich beim Bundesvorstand bewirken. Mitglieder, welche aus dem Bunde austreten und sich innerhalb zwei Monaten wieder melden, können ihre restierenden Beiträge nachzahlen und treten wieder in ihre alten Rechte ein.

§ 6. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, ohne um Einwendung nachgesucht zu haben, so kann es ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt von Bundesmitgliedern, die gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterchaft verstoßen, sich an Rennen über 10 Kilometer beteiligten, einem anderen Radfahrerbund oder Verein als Mitglied angehören,

insbesondere durch Vernachlässigung der Grenzschriften eine Schädigung des Bundes herbeiführen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand. Einträge auf Ausschluss können von der Ortsgruppe und dem Ortsgruppenvorstand gestellt werden, zu welchem der Auszuschließende gehört. Gegen den Entschluß des Bundesvorstandes steht den Beteiligten ein Rekurs an ein Schiedsgericht offen, zu welchem der Kläger sowohl als der Beklagte je drei Beistitzer zu bestimmen haben. Als Obmann fungiert ein Mitglied des Bezirks-, Gau- oder Bundesvorstandes. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder werden im Bundesorgan veröffentlicht.

Ortsgruppen, welche länger als 3 Monate mit ihren Abrechnungen im Rückstande sind, können, wenn sie nicht um Einwendung nachgesucht haben, vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist der zuständige Gauvorstand in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossenen Ortsgruppen und Mitgliedern steht das Recht der Berufung an den Ausschluss und in letzter Instanz an den nächsten Bundestag offen. Einspruch gegen den Ausschluss muß innerhalb 4 Wochen erfolgen.

Mitglieder und Ortsgruppen, welche auf Grund des § 6 ausgeschlossen sind, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Ausschlussgründe beseitigt sind.

Die Mitgliedschaft ruht während der Militärzeit. Nach Beendigung derselben können die alten Rechte nach Meldung innerhalb 2 Monaten wieder erworben werden.

### Radunfallunterstützung.

§ 7. Bei Radunfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Bundeskasse eine Unterstützung zu gewähren. Diese beträgt:

Nach 1 jähriger Mitgliedschaft und 12 Monatsbeiträgen 1.— Mt.	pro Arbeitstag,
" 2 " " " 24 Monatsbeiträgen 1.25 Mt.	pro Arbeitstag,
" 3 " " " 36 Monatsbeiträgen 1.50 Mt.	pro Arbeitstag,
" 4 " " " 48 Monatsbeiträgen 1.75 Mt.	pro Arbeitstag,
" 5 " " " 60 Monatsbeiträgen 2.— Mt.	pro Arbeitstag,

in der Höchstdauer von 18 Wochen innerhalb eines Jahres. Bei Wettfahren über 10 Kilometer wird Unfallunterstützung nicht gewährt. Zum Bezuge von Unterstützung ist nur berechtigt, wer seine Beiträge voll bezahlt hat. Sind die höchstzulässigen Unterstützungssätze zur

Auszahlung gekommen, so können weitere Unterstützungsanträge erst nach 1. und 12 gezahlten Monatsbeiträgen gestellt werden.

Auch Unfälle beim Fahren und Reparieren des eigenen Wagens werden entschädigt. Jedoch werden Berufsunfälle beim Radfahren und Reparieren sowie Unfälle bei Rennen über 10 Kilometer nicht berücksichtigt.

Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgange kann außer der im § 1 näher bezeichneten Todesfallunterstützung ein Betrag von 60 Mark an die Hinterbliebenen gewährt werden, sobald der Tod innerhalb 4 Wochen nach erstintem Unfall eintritt und nach Angabe des Arztes als Folge des Unfalles zu betrachten ist. Diese Unterstützung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

Das Ansuchen auf Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Unfalles an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches einzureichen und muß vom Vorstand der Ortsgruppe, welcher der Berufungsfähige angehört, beglaubigt sein. Der Ortsgruppenvorstand ist für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und hat insbesondere die auf dem Fragebogen stehenden Rubriken gewissenhaft auszufüllen. Ebenso ist er nach Gesundheitsmeldung oder nach Ablauf der Unterstützungsfrist nach Einsichtnahme in die Krankheitsbeschreibung des Berufungsfähigen der Geschäftsleitung des Bundes die Dauer der Arbeitsunfähigkeit genau und gewissenhaft mitzutheilen. Das Schriftstück muß vom Ortsgruppenvorstand unterzeichnet sein. Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung unter Einhaltung vorstehender Bedingungen auf Antrag des Mitgliedes ratenweise gezahlt werden.

### Sterbeunterstützung.

§ 2. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann ein Sterbegeld gewährt werden und zwar:

Nach 1 jähriger Mitgliedschaft und 12 Monatsbeiträgen	10 Mark
"  2  "  "  "  "  "  "	24      "  "
"  3  "  "  "  "  "	36      "  "
"  4  "  "  "  "  "	48      "  "
"  5  "  "  "  "  "	60      "  "

und so weiter steigend für jedes weitere Jahr und weitere 12 geliebte Beitragsmarken um 6.— M. bis zum Höchsttag von 76 M. nach 14 jähriger Mitgliedschaft und 168 geliebten Beitragsmarken.

Die Auszahlung der Sterbefallunterstützung erfolgt in der Regel an die Ehegatten oder Kinder oder Eltern. Im anderen Falle wird dieselbe nur an solche Hinterbliebenen ausgezahlt, welche mit dem Verstorbenen in dauernder häuslicher Gemeinschaft oder in Fürsorgeverhältnis gestanden, bezw. das Mitglied bei einer eventl. Krankheit,

die dem Tod unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf die Unterstützung nicht ausbezahlt werden.

Das Ansuchen auf Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Sterbefalles an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Todesurkunde einzureichen. Als Ausweis für die geleisteten Beiträge dienen die im Mitgliedsbuch eingetragenen Beitragsmarken.

### Rechtsschutz.

§ 3. Den Mitgliedern kann Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen die ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben und für das Radfahren und den Bund von prinzipieller Bedeutung sind. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Uebertretungen, die durch Fahrlässigkeiten oder eigenes Verschulden herbeigeführt sind, sowie Privatklagen rein persönlicher Natur.

Der Rechtsschutz kann sich erstrecken:

1. auf die Kosten des Rechtsanwaltes,
2. auf die Gerichtskosten,
3. auf beides zugleich.

Entschädigungen für persönliche Unkosten können bewilligt werden, sofern die betr. Instanzen je nach Art derselben entschädigt haben. Rechtsschutzgebühren sind nach Prüfung durch den Ortsgruppenvorstand unter genauer und gewissenhafter Angabe des Sachverhaltes an den Bundesvorstand einzureichen, auch sind dieselben vorhanden Anlagebegründungen sowie Mitgliedsbuch beizufügen.

Bei Unklarheit der Sachlage kann der Bundesvorstand die zuständigen Funktionäre mit den notwendigen Ermittlungen betrauen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der Bundesleitung eingeleitet oder über die betr. Instanz hinaus weitergeführt, so hat das betr. Mitglied die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Bundesmitteln nicht gewährt werden.

Mitglieder, die bei Nachsuehung von Rechtsschutz durch wissenschaftliche falsche Angaben über den Sachverhalt Genehmigung erzielt haben, werden für die Kosten des Verfahrens haftbar gemacht. Nach Bewendigung eines Prozeßes ist dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang desselben sowie alle in der Sache ergangenen Urteile und deren Begründungen zu übermitteln.

Das um Rechtsschutz nachsuchende Mitglied hat das Recht, einen Rechtsanwalt am Orte oder in der nächsten Umgebung vorzuschlagen.

### Bundesorgan.

§ 10. Publikationsorgan ist der „Arbeiter-Radsfahrer“. Dasselbe wird allen Mitgliedern auf Bundeskosten geliefert. Ortsgruppen, welche länger als im § 6 gesagt ist, mit ihrer Abrechnung im Rückstande sind, ist die Bieferung des Organs sofort zu verweigern.

### Organisation des Bundes.

§ 11. Die Organe des Bundes sind:

- a) ein Vorstand, bestehend aus vier besoldeten und sieben unbesoldeten Mitgliedern;
- b) ein Ausschuss, bestehend aus sieben Personen (Sitz des Vorstandes und Ausschusses muß getrennt sein);
- c) eine Revisionskommission von 5 Mitgliedern;
- d) die Gauvorstände;
- e) die Bezirksvorstände;
- f) die Ortsgruppenvorstände.

Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter erfolgt durch den Bundestag. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission erfolgt durch die Ortsgruppe desjenigen Ortes, an dem der Bundesvorstand aus Bundesstaatsvorsitz seinen Sitz hat, mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit in hierzu einberufener Generalsammlung. Der Bundesauschuss wird von der Ortsgruppe des vom Bundestag bestimmten Ortes gewählt.

Die Amtsbauer aller Körperschaften, ausgenommen Gau- und Bezirksvorstand sowie der Ortsgruppenvorstände läuft von Bundestag zu Bundestag. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied dieser Körperschaften aus oder ist dauernd an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so hat diesejenige Gruppe, an dessen Ort die betr. Körperschaft ihren Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels gemeinsamer Abstimmung vorzunehmen.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie des Ausschusses dürfen kein anderes Verwaltungsamt im Bunde bekleiden.

Den Gau-, Bezirks- und Ortsfunktionären ist es unterlagt, gleichzeitig 2 Kassiererposten innerhalb des Bundes zu bekleiden.

### Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane.

a) Bundesvorstand.

§ 12. Dem Bundesvorstand steht die Vertretung des Bundes nach innen und außen, die Verwaltung der Bundeskasse, die Einberufung der Bundestage, die Vorbereitung aller auf demselben zu

verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse zu, sowie die in anderen Paragraphen des Statuts festgesetzten Rechte. Der Bundesvorstand hat die Verwaltung und Geschäftsführung der offenen Handelsgesellschaft Fahrradhaus „Frisch auf“ in allen seinen Teilen zu erledigen. Die Art, wie er diese Rechte durch einzelne Vorstandsmitglieder ausüben lassen will, bleibt ihm vorbehalten. Die Geltendmachung von Rechten, die dem „Arbeiter-Radsfahrer-Bund Solidarität“ gegen Mitglieder oder Dritte zusteht, erfolgt durch die jeweiligen geschäftsführenden Bundesvorstandsmitglieder. Diese sind insbesondere befugt, im eigenen Namen alle Rechte gegen Mitglieder sowohl, als auch gegen Dritte gerichtlich geltend zu machen, und werden dieselben hierzu ausdrücklich durch diesen Beschlus und das Statut ermächtigt.

Ferner hat der Bundesvorstand das Recht, bei eintretendem Bedarfs vorübergehend Hilfskräfte einzustellen und deren Entschädigung festzusetzen. Die Anstellung von Beamten kann jedoch nur vom Bundestage, oder in Ausnahmefällen durch Zustimmung des Gesamtvorstandes und des Ausschusses in einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Posten müssen zur Bewerbung im Organ ausgeschrieben werden.

b) Ausschuss.

§ 13. Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach dem Schluß des Bundestages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Bundesorgan zu erlassen. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuss hat die Durchführung der Beschlüsse des Bundestages sowie die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, sowie Beschwerden gegen den Bundesvorstand entgegenzunehmen und zu prüfen.

c) Revisionskommission.

§ 14. Zur Revision der Geschäftsführungen und zwar insbesondere der Kassengeschäfte und Buchführungen des „Arbeiter-Radsfahrer-Bundes Solidarität“ und des Fahrradhauses „Frisch auf“ wird ein aus fünf Personen bestehende Revisionskommission eingesetzt. Diese ist zu wählen aus derjenigen Ortsgruppe, wo der Bund seinen Sitz hat. Die Revisionskommission hat regelmäßig jeden Monat die Revision der Kassen und der Bücher vorzunehmen, insbesondere aber die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen.

Die Tätigkeitsdauer der Revisionskommission beginnt mit dem Anfange des dem Bundestage folgenden Geschäftsjahres und endigt mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der nächste Bundestag stattfindet.

### 4) Einteilung des Bundes.

§ 15. Zweck und Entfaltung einer regen Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Ortsgruppen ist der Bund in Gauen eingeteilt.

Der Bundesvorstand soll auf Antrag und nach Anhörung der Beteiligten und nach Rücksprache mit dem Ausschuss sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Gauen vornehmen.

Die Leitung der Gawe liegt einem Gauvorstande ob. Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer, zwei Beisitzern und zwei Revisoren.

Der Gauvorsteher ist auf dem Gautage zu wählen mittels Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Amtsbauer des Gauvorsitzenden wählt von Gautag zu Gautag.

(Bericht derselbe innerhalb der Amtsbauer seinen Wirkungskreis, so hat ein vom Gauvorstande zu bestimmendes Mitglied desselben die Angelegenheiten bis zum nächsten Gautage weiter zu führen)

Die übrigen Gau-Vorstandsmitglieder wählt die Ortsgruppe, wo der Gauvorsteher ansässig ist. Bedingen es die örtlichen Verhältnisse, so kann der Gautag Ausnahmen für zulässig erklären. Wählbar ist jedes von den Gauta delegierten vorgeschlagene Mitglied des Bundes. Die Vorstandsmitglieder sind durch den Bundesvorstand zu bestätigen.

Die Obliegenheiten der Gauvorstände sind folgende:

1. Die Leitung und Agitation im Gau;
2. Vornahme von Revisionen in den zum Gau gehörenden Ortsgruppen;
3. Unterjüngung und Schlichtung von Differenzen der Mitglieder und Ortsgruppen untereinander;
4. Einberufung der Gautage;
5. Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Bundesinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut zufallenden Obliegenheiten. Außerdem ist der Bundesvorstand beauftragt, den Gauvorständen weitere Funktionen zuzuweisen.

Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung erhalten die Gauverwaltungen die erforderlichen Mittel aus der Bundeskasse und dürfen diese zu anderen Zwecken keine Verwendung finden.

Die an die Gawe jährlich zu zahlenden Gelber dürfen im Höchstfalle nur 12 Prozent der von den Gauen gezahlten Beiträge und höchstens 4000 Mk. erreichen.

Reichen diese Gelber nicht aus, so ist der Bundesvorstand ermächtigt, den Gauen, die weniger als 500 Mk. erhalten, einen

Zuschuß zu gewähren, jedoch darf die Gesamtrückvergütung die Summe von 500 Mk. nicht übersteigen.

Die Gelber werden je nach dem vierteljährlich durch ausführliche Abrechnung nachzuweisenden Bedarf an die Gawe gezahlt. Am Jahresanfang wird eine entsprechende Summe als Vorfuß gegeben. Das Erheben von Extrasteuern ist unzulässig.

Die Gauvorstände haben alljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Gau zu veröffentlichen.

Die Gauvorsteher erhalten als Entschädigung jährlich 1 Prozent der im Gau bezahlten Bundesbeiträge. In Gauen mit weniger als zehn Ortsgruppen beträgt die Entschädigung mindestens 20 Mark, in den Gauen mit mehr als zehn Ortsgruppen mindestens 50 Mark, jedoch bis zur Höchstgrenze von 800 Mark. Diese Entschädigung wird aus der Bundeskasse bezahlt.

### 6) Bezirksvorstände.

§ 16. Die Gawe sind durch die Gauvorstände in Bezirke einzuteilen, welche einer Bezirksleitung unterstehen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird auf dem Bezirkstage gewählt, welcher alljährlich mindestens einmal stattfindet. Die übrigen Mitglieder wählt die Ortsgruppe an dem Ort, wo der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.

Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf zwei Jahre, und zwar auf dem Bezirkstag, der vor dem Gautag stattfindet. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit. Legt ein Bezirksleiter im laufenden Geschäftsjahr sein Amt nieder, so ist ein Mitglied des Bezirksvorstandes mit der Leitung der Bezirksgeschäfte bis zum nächsten Bezirkstag zu betrauen.

Die Wahl der Bezirksleitung bedarf der Bestätigung des Bundesvorstandes.

Die Tätigkeit der Bezirksvorstände soll sich erstrecken:

1. auf eine ausgedehnte Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder;
2. Einberufung der mindestens einmal im Jahre stattfindenden Bezirkstage;
3. Ausführung sonstiger ihnen vom Gau- oder Bundesvorstand überwiesenen Aufträge.

Die entstehenden Kosten für Agitation und Verwaltung der Bezirksvorstände trägt die Gawe. Ueber die Verwendung dieser Gelber muß dem Gauvorstande halbjährlich Rechnung gelegt werden. Der Gauvorstand hat diese Rechnungen zu prüfen und in seinem an den Bundesvorstand zu liefernden Bericht aufzunehmen. Die

Bezirksleiter müssen alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit dem Gauvorkand schriftlich geben. Als persönliche Entschädigung erhalten die Bezirksleiter 1 Prozent der im Bezirk bezahlten Bundesbeiträge. Mindestens aber 10 Mark und nicht über 50 Mark aus der Bundeskasse.

### f) Ortsverwaltung.

§ 17. Die Ortsverwaltung besteht aus mindestens 3 Personen; je nach der Stärke kann dieselbe erweitert werden. Außerdem sind zur Durchsicht der Kassengeschäfte je nach Bedarf 2-3 Revisoren zu wählen. Ferner werden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Ausfahrten und zur Pflege des Saalsports je nach der Größe der Ortsgruppe eine Anzahl Fahrwarte gewählt. Die Neuwahlen der Gesamtortsverwaltung sowie der Revisoren und der Fahrwarte finden in der ersten Hälfte des Jahres eines jeden Jahres statt. Wiederwahl der seitberigen Funktionäre ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach deren Vollzug dem Gau-, Bezirks- und Bundesvorstande Mitteilung zu machen. In größeren Orten und da, wo mehrere Ortschaften zu einer Ortsgruppe gehören, ist es gestattet, Abteilungen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fällen der Gesamtortsverwaltung.

Der Geschäftskreis der Ortsgruppen erstreckt sich auf:

1. Die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärung;
2. Die Erhebung der Beiträge sowie die Entscheidung über Erlass der Beiträge (§ 4, Abs. 4);
3. Entgegennahme und Prüfung von Unterstützungs- und Rechtshilfegesuchen;
4. Pflege der Solidarität sowie Regelung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern;
5. Pflege des Wanderfahrens und des Saalradsports.
6. Belehrung der Mitglieder und Betreiben der Agitation am Orte.

Beschließendes Organ der Ortsgruppe ist die von der Ortsverwaltung einberufende Mitgliederversammlung und die Generalversammlung. In den Ortsgruppen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, sind diese die beschließenden Organe. Die Art der Einberufung und der Bekanntgabe der Tagesordnung ist jeder Ortsgruppe überlassen. Vierteljährlich hat jede Ortsgruppe über alle Einnahmen und Ausgaben eine von den Revisoren geprüfte Abrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Abrechnung mit der Bundeskasse hat ebenfalls vierteljährlich zu erfolgen und zwar spätestens am 15. März, Juni, September und Dezember. Die Abrechnungen geschehen auf Grund eines vom Bunde gelieferten Formulars. Dieses muß in zwei gleichlautenden Exemplaren

ausgefertigt werden, wovon eins in der Ortsgruppe verbleibt und eins an den Bundesvorstand zu liefern ist.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger monatlicher Einkassierung der Beiträge und Zustellung des Bundesorgans an die Mitglieder. Zur Kontrolle über geleistete Zahlungen ist der Vorstand jederzeit berechtigt, die Mitgliedsbücher einzuziehen. Die Kontrolle der Mitgliedsbücher seitens der Ortsverwaltungen hat jährlich mindestens einmal und zwar am Jahreschlusse zu erfolgen.

Die Auflösung einer Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, die mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden muß, mit mindestens zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. An diesen Verhandlungen hat ein Mitglied des Gau- oder Bezirksvorstandes teilzunehmen.

Bei Auflösung der Ortsgruppe bleibt das Ortsvermögen den Beschlüssen der Schlussversammlung anheimgestellt, wenn die Bundesgeschäftsstelle keine Ansprüche mehr an die Ortsgruppe hat.

### Bundestag.

§ 18. Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Bundestag statt. Derselbe setzt sich aus Delegierten zusammen, die sich durch ein vom Bundesvorstand auszufertigendes Mandat zu legitimieren haben.

Die Wahl der Delegierten erfolgt gauweise. Auf je 1500 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt, wenn die Hälfte dieser Zahl (750) überschritten ist. Demnach wählen Gause bis 750 Mitglieder einen, von 1501 bis 2550 zwei, von 3001 bis 3750 drei Delegierte usw. Die Wahl findet an einem vom Bundesvorstand festzusetzenden Tage, durch geheime Abstimmung nach Maßgabe der vom Bundesvorstande erlassenen Wahlordnung statt.

Die Auffstellung der Kandidaten erfolgt auf den Gautagen durch die Gautagsdelegierten.

Die Gauvorsteher haben sich bei der Wahl der Bundestagsdelegierten zur Wahl zu stellen.

Auf dem Bundestage müssen vertreten sein: Der Bundesvorstand durch 4 beforderte und 1 unbefordertes Mitglied, der Ausschuß und die Revisionskommission durch den jeweiligen Obmann.

Der Termin des Bundestages ist 10 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Bundesorgan bekannt zu geben. Anträge zum Bundestag sind 8 Wochen vorher dem Bundesvorstand einzureichen und von diesem vier Wochen vor Stattfinden des Bundestages im Organ zu veröffentlichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr veröffentlicht.

In außerordentlichen, wichtigen und dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden, wenn dies von dem Bundesvorstand, Ausschuss und den Gauleitungen oder einem Teil der Mitglieder beantragt und beschlossen wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder muß in den beschließenden Versammlungen durch Stimmenabgabe festgestellt werden. Alsdann wird durch Urabstimmung bestimmt, ob der Bundestag abgehalten werden soll. Für jeden außerordentlichen Bundestag wählen die Gauen bis 3000 Mitglieder einen Delegierten, von 4501 bis 6000 Mitglieder zwei Delegierte usw.

Auf einem außerordentlichen Bundestag dürfen nur die zur Einberufung bedingten Punkte verhandelt werden.

Die Anträge auf Erhöhung der Beiträge sind wenigstens acht Wochen vor dem Bundestage zu veröffentlichen. Anträge auf Auflösung des Bundes usw. bedürfen einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

### Urabstimmung.

§ 19. Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Bundes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuss die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diesbezügliche Anträge an den Bundesvorstand stellt.

Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob dieselbe für Erledigung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zweck ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden soll. Entscheidet die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Bundesvorstand innerhalb 6 Wochen den außerordentlichen Bundestag einzuberufen.

In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand eine formale Änderung des Statuts vornehmen.

### Gautag.

§ 20. Die regelmäßigen Gautage, welche der Gauvorstand einzuberufen hat, finden alle zwei Jahre vor dem Bundestage statt, so daß Anträge zu demselben gestellt und beraten werden können. In dringenden Fällen kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder im Gau (in außerordentlicher Gautag einberufen werden.

Die Festsetzung der Tagesordnung der Gautage bleibt den Gauvorständen überlassen, doch sind dieselben angewiesen, etwaigen

Anregungen und Wünschen im Gau Rechnung zu tragen. Anträge zu den Gautagen sind drei Wochen zuvor dem Gauvorstande schriftlich einzureichen.

Die Gautage werden durch Delegierte besetzt, welche bezirksweise zu wählen sind und zwar so, daß auf je 300 Mitglieder ein Delegierter kommt. Auf weitere 151 Mitglieder kommt ein weiterer Delegierter, sodas 451 bis 600 Mitglieder 2 Delegierte wählen usw. In Gauen bis zu 5000 Mitglieder können auf je 150 Mitglieder ein Delegierter, auf je 10 weitere Mitglieder ein weiterer Delegierter zum Gautag entsandt werden. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten erfolgt auf den Bezirkstagen aus den Reihen der anwesenden Bundsgenossen.

Der Gauvorsteher und Kassierer sowie ein Besitzer oder Revisor des Gauvorstandes müssen auf den Gautagen anwesend sein. Auf dem Gautage hat der Gauvorsteher Bericht über seine Tätigkeit sowie den Kassierbericht zu geben. Ferner regelt der Gautage die internen Angelegenheiten des Gaus, nimmt Stellung zum Bundestag resp. bereitet Anträge zu demselben vor und nominiert die Kandidaten zum Bundestage.

Die Bezirksleiter haben sich bei der Wahl der Gautage delegierten zur Wahl zu stellen.

Der Gauvorstand kann, wenn er oder die Mehrzahl der Bezirksleiter es für dringend nötig hält, eine Konferenz mit den Bezirksleitern abhalten. Ueber Zeit und Ort dieser Konferenz entscheidet der Gauvorstand. Vom Gauvorstand haben 2 Mitglieder an dieser Konferenz Sitz und Stimme. Die Entschädigung erfolgt wie bei den Gautagen.

### Bezirkstage.

§ 21. Die Bezirkstage finden mindestens alljährlich im Frühjahr statt. Die Besichtigung geschieht durch Delegierte. Die Wahl derselben geschieht in den Versammlungen, und zwar so, daß auf je 100 Mitglieder ein Delegierter kommt, 151—200 Mitglieder wählen zwei Delegierte usw., jedoch muß jede Mitgliedschaft auf den Bezirkstagen vertreten sein. Die Delegierten erhalten aus der Gaukasse Ersatz des Jahrgeldes 3. Klasse. Der Bezirksleiter und Bezirkskassierer muß auf dem Bezirkstage anwesend sein. Dessen Delegationskosten trägt die Gaukasse.

Die Festsetzung der Tagesordnung der Bezirkstage ist der Bezirksleitung überlassen, jedoch ist dieselbe gehalten, etwaigen Wünschen und Anträgen der Ortsgruppen Rechnung zu tragen. Anträge zu den Bezirkstagen müssen 14 Tage vorher der Bezirksleitung schriftlich eingereicht werden. Die Bezirksleiter haben auf den Bezirkstagen einen Bericht über Agitation, Mitgliederbestand usw. im Bezirk zu



gaben. Ferner hat der Bezirkstag die Wahl des Bezirkleiters und der Delegierten zu den Gantagen vorzunehmen. Beratungen über die zu entfaltende Agitation zu pflegen und Stellung zum Bau- und Bundesstag zu nehmen.

#### Auflösung des Bundes.

§ 22. Eine freiwillige Auflösung des Bundes kann nur durch Beschluß eines Bundeslages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stämmen erfolgen und entsche det dieser auch über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft und hebt alle früheren Satzungen auf.

